



Hennebergische

SSAID-SOUB-

und

Sorft- Stonung,

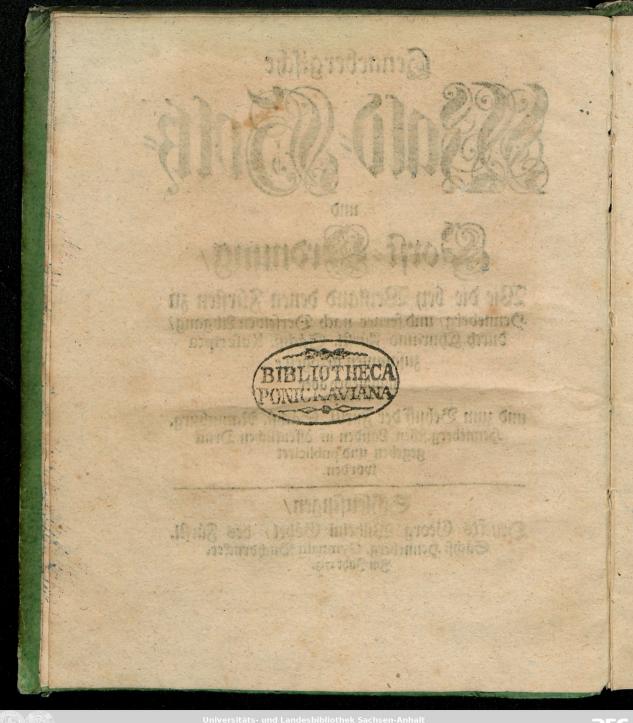
Wie die ben Wenland denen Fürsten zu Henneberg, und ferner nach Derselben Abgang, durch Chursund Jürstl. Sächß. Rescripta zusammen gezogen, nunmehro aber

erneuert/

und zum Behuff der Fürstl. Sächst. Naumburg. Hennebergischen Landen in öffentlichen Druck gegeben und publiciret worden.

Syleufingen/

Druckts Georg Wilhelm Gobel, des Fürstl. Sächs. Henneberg. Gymnasii Buchdrucker. Im Jahr 1713.









On GOTTES Gnaden Wir Movik Wilhelm Hernogzu Sach. fen/ Tulich/Cleve und Berg/auch Engern und Westphalen/postulirter Administrator des Stiffe Naumburg/ Landgraffin Thuringen/Marggraff ju Dleißen/auch

Dber und Nieder Lausin/ Gefürsteter Braff zu Bennes berg/Graffzu der Marchund Ravensberg/Herr zuRa.

Fügenhiermit zu wiffen/ daß/ nachdeme bighero faft von feinem Drucke/der vonlinfern Chriff und lob feligen Borfahren publicirten Sennebergischen Bald Solk und Forft-Ordnung/Exemplaria mehr zu erlangen/ und wir gleichwohl der hohen Nothdurfft zu fenn befunden / Diefen Dlangel/in Unfern Gennebergifchen Landen/ indeme Der gemeine Mann zu Bermuftung der Beholke geneigt ift / und nicht bedencket / ob die Nachkommene Soln bas ben werden oder nicht / auch nicht betrachtet / daß nach Der Berwuffung der Balder / endlichen auch Sandthierungen fallen / und neben denfelben auch Stadte und Dörffer in Abgang gerathen/ zu erfegen / Wir dahero bewogen worden, anzubefehlen, daßermeldte Ordnung mit Kleiß aufs neue durchgangen / und / wo nothia / et. mas

mas mehr und naber/ auf jenigen Landes Buffand geriche tet werde / welches denn nachgesenter massen bewerchstel. liget worden: Segen derowegen und ordnen biermit KrafftUnferer Landes-Kurftl Sobeit/und wollen

Land, Giren gen.

Dafi Unfere hennebergifche Tagermeifter und Ober. Grand, und Forftmeifter/ Dberforfter/Jageren und Forft-Bediente/ Die Land und Jagd Grengen, Unferer Bennebergifchen Landes Portion neben Unfern Beambten in guter 21ch. tung haben/felbige alle Jahr beziehen/ und wann sich Marct oder Grenk Steine verlobren oder umfielen/oder auch andere Trrungen fich befinden / nach welchen allen mit Rleiß zu fragen : So follen fie daffelbe befchreiben/und in eine Regiftratur bringen laffen/damit den Benachbars ten folches fund gerhan / und gedachte Marcfffeine uns faumlichen wieder gesent werden. Buforderst haben fle auch auf Die Orte/wo die Grenge durch Bache oder Bag fer Fluffe gefchieden werden/fleißig acht zu geben/und un. verzüglich anzuzeigen/ wann etwan der Bach oder Flug/ wie offt zu geschehen pfleget/einen andern Bang genom. men bat/oder noch nehmen will.

Mable Baume. 11nd weil auch an etlichen Orten/durch Mablbaume Die Grennen gemarcht feind / foldes aber ein zerganglich Werct / angesehen / daß solche Mabibaume durch den Wind umgeriffen werden / auch / nach langen geftande nen Jahren / endlichen niedergehen und verwefen / und Die Grangen aledenn dadurch ffreitig werden : Go follen fie / in Benfenn der angrangenden Beamten / folche Mablbaume abschaffen / und an deren statt sichtigliche gebauene Marcksteine / woran die Nahmen / was ste

Marckstel ne.

weisen/ zu hauen/ an deren ftatt fegen laffen. Bleicher Gestalt foll es auch innerhalb Landes) da die Senneber. aischen Gehölfte an andere stoffen/ gehalten merden. Doch habendie Jagermeister und Ober Forstmeister folches jedes Orts Beambten anzuzeigen / und mit derfel. ben Vorwissen/ die Marcfungen wieder richtig zu mas chen / und was verhandelt wird/ zu beschreiben / es mas re denn der Streit fo wichtig / daß derfelbe unterthaniaft an Uns berichtet werden muffe.

Alls sich auch vielmable begibt/ daß der benachbar. Hutung der ten Schafer und hirten/ an Orten und Enden/ Da es benachbar. nicht herfommen / über die Brangen huten / und über et, ten Schafer liche Sahr hernacher folches vor eine hergebrachte Gerech. und Sirten. tiateit angeben : Go follen die Körfter in deme fleifige Mufficht haben / und folche Birten und Schäffer ungepfändet nicht laffen. Es follaber folch Pfand ins Umt geliefert / und nicht wieder gegeben werden / der Schafer oder Sirte sepe denn/ nach Beschaffenheit des Berbrechens / gebuhrend abgestrafft/ und erflare fich darne- Deren Beben / daß er nicht wieder tommen wolle/wie denn folches/ firaffung. und auch / wann gleich das Pfand nicht wieder geloft murde / jedesmals in das Umts Buch / mit allen Ums ffanden / des Orts / Perfonen und Beit / befdrieben wer-Den foll / damit man fich funfftiger Zeit aufn Dothfall darnach zu richten haben moge. Und foll auch ebener maffen mit den Dfandungen und Straffen innerhalb Lan-Des gehalten / und nach Groffe des Frevels / Die Dfan. dung stärcker angestellt / und die Straffeerhobert wer. den.

213

4. Un.

Wildbahn und flein 2Reides werct.

Unfere Sagermeifter und Ober Forstmeifter follen auch nebft denen Oberforstern / Jägeren und Forst. Bedienten auf die Wildbahn wie auch tleine Beidwerck fleißig Aufficht haben / damit denenselben nichts entzogen/und/ über altes Bertommen / nichts entwandt werde; So offt es auch ben zutragenden Fällen die Nothdurffterfordert/ find Wir unterthanigften Berichte Davon gewärtig.

Jagen gur unrechten Beit.

Sie sollen auch nicht gestatten/ daß wider Beide. wercks Bebrauch/ zu unrechter Zeit gejaget werde; und damit Unfern Unterthanen mit Ubung des fleinen Weide. wercts / als hegen und Jagen / weil die Früchte noch im Felde fteben / fein Schade geschebe / so follen Unfere Sa. germeifter und Oberforstmeifter / Oberforster / Jages ren : und Forfibediente / nebst allen Dorffe, Schultheis fen / darauf fleifige Achtung geben / daß von Petri Cathedra an bif auf Bartholomæi, in welcher Beit die Saafen Ben und reis am meiften fegen / das Begen-Reiten/ Safen- Jagen und Schießen/Schlingenlegen auf Hafen/It. Hunner und Wachteln fangen / auch ander flein Weidewerck eingestellet bleiben / wer hierwider handelt / foll von einem Hafen fünff und zwangig Gulden / von einem Auer und Burd Sahn / von einem Stud dergleichen Benne eben so viel. Von einen Rebhun / von i. Haselbuhn / von i. Schneppen zwolff Bulden/ von einer Wachtel feche Bul-Burchabe den. hiernechft von einem Dache zwangig Bulden zur Straffe erlegen / wer aber des niedern Weidwerche gar Rebhühner. nicht berechtiget/ derfelbe foll fich deffen ben hundert Buls den Straffe ganglich enthalten. Ingleichen wird allen und jeden / die des niedern Weidwercke nicht berechtiget/ 本 說物 vero

Safen See ten/ St. Sühner und Wach tel fangen menn es perbotten? Muer und ne. Safelhuh. ner Schnepe

pen.

verboten/Füchfe zu graben/ und zu verftoren, ben Straf. Buchfe gras fe zwangig Bulben. Gleichergestalt foll fich niemand am Otter oder andern Eifen Dogelichneiden Bogelheerden Otter Gi. und Schlingen vergreiffen / ben Bermeidung zwangig Bulden Straffe. Das Fallenschlagen und Lauffichlin Bogel genzu halten/bleibet ben der ehemale schon dictirten dreif. schneiden. fig Thalern Straffe / verbotten. Es foll auch fein Be. Bogelheer. ambter / oder Forftbedienter / dem es nicht von une verlaubet / fich des Weidewercks gebrauchen / oder etwan Fallen, Wildpret pirschen/ Hafen oder Huhner fangen / und fol. schlagen. ches vor fich behalten / oder verfauffen/ wegwegen denn Der Jagermeifter und Ober, Forstmeifter fleißige Obacht und Machfrage halten / auch die Beamten und Schults beifen / da fie dergleichen vermercken / es anzeigen follen. Jeder Jagdund Forft-Bedienter foll alle Jahr richtige Rechnung über das Wildpret/ und Weidewercf halten/ Wildprets. und darein/ wie viel an jedem Drie gepirschet oder gejas Rechnung. get / und an Stucken eingeschicket / oder eingeschlagen morden / eintragen / auch folche dem Jagermeister und Ober Forftmeifter übergeben/ der fie mit der Saupt-Rechnung Une einsenden foll.

Lauffschline gen.

Weil auch zu der Zeit / wenn das Wildpret fetet / die Midbahn. Wildbahn zu verfchonen/ und folder Gege Beit ihr Recht gu laffen ; Go follen unfere Jagermeifter und Dber Forft. meifter/Ober Forfter/ Jageren und Forft Bediente das Durchfahren und Wandern in der Wildbahn an Orten und Enden/ da es schadlichen/ folche Zeit über / nemlich von Walburgi bif Viti oder Johann. fonderlich daßfeine Sundein die Bildbahn tommen/ben Dermeidung ernft. licher Straffe verbieten. Wie denn auch hieher Diejenige

Sunde zu Kloppeln/ und an führen.

Befehlige/welche Wir wegen der Hirten und Schafer ih. rer hunde / daß sie nemlich/wenn sie in Wildbahnen und Behegen / fonderlich in der Gen-Beit / huten/ felbige an Stricken führen / auffer folchen Orten aber mit Klop. veln flinff viertel lang / und ein viertel Dicke bebangen/ Stricken ju und darwider ben Straffe drenfig Thaler nicht handeln follen / wiederhohlet haben wollen; Ben Dermeidung eben diefer Straffe / follen auch die Megger ihre hunde/ wenn fie durch die Wildbahne treiben / am Stricken fuh. Insgemein foll allen Unfern Unterthanen Sunde/ fojagen/zu halten verbotten fenn/wo fie auch folche mit au Felde nehmen / sollen fie schuldig senn/ selbige mit Rlovveln zu verfeben / und ob ihnen schon zugelaffen were den fan / das Wildpret des Nachts von ihrem Getreide zu scheichen/sowird ihnen doch des Schieffens fich darben ju gebrauchen/ oder die Sunde mit ju Felde ju nehmen weil das Wildpret dadurch aus den Revieren/ und fiber die Grange gejagt wird/ ebenfalls ben Straffe verboten.

Bleichergestalt soll auch hiermit denjenigen / welche des fleinen Wiedwercfe berechtiget /verbotten fenn / von Petri Cathed. bif auf Johanni fich an Epern / oder jungen ausgebrüteten Dogelninhölgern/Feldernund Deffern/ grob und flein/ nichts ausgenommen/ zu vergreiffen; Bogel/En. Und weil auch verlauten will/ daß viel andere/welche gar den und des keines Weidwercks berechtiget / sich gelüsten lassen/vornemlich an Sonn-und Fenertagen in Waldern herum gu . ftreichen/ die Eper zu verderben/das junge Feder-Wildpret und Wogel hinweg zu nehmen und zu verftoren, wie auch die Alten über den Reftern zu fangen/ fonder. bahr aber/ unterm Prætext der Graferen, Feldhiner/ 2Bach

ren Eper und June gen.

Wachteln / wilden Enden und vergleichen Eper/ oder junge Enden aus den Teichen und Reftern/ wie nicht we niger ben heu und Getrend. Erndte Zeit / auf den Fel gunge Sadern und Wiesen die jungen Feldhuner / Wachteln / und fen/Rebe ander jum fleinen Weidewercf gehörig Feder Wildpret und Milde binweg zu nehmen / zu schieffen / oder zu fangen, fo gar talber. auch junge Saafen / Rebe / und Wildtalber zu fchieffen/ oder zu fangen / aufzuheben und zu fiehlen. Alls foll folches alles ben dem S. 5. bereits exprimirten/ und mas die jungen Rebe und Wildfalber betrifft / annoch bobern Straffe biermit gleichfalls verbotten fenn. Und Damit auch des kleinen Vogelfangs/ als Ziemern/ Drokeln/ Fincten/Lerchen/und anderer wegen/gebuhrende Dlaafe Rleine Dos gehalten werde. Go foll dergleichen Dogelfang /er fen gleich bighero mit Degen/ Leim-Ruden/ Springeln/Klo. ben / Schlingen / oder wie es Nahmen gehabt / von Petri biß Johanni ben Straffe zehen Gulben ganglich verbotten fenn. Wer aber nach der Zeit Dogel fangen will/foll fich ben Unfern Tager und Ober Forftmeister anmelden/ und Berlaub einhoblen. Und obschon die Lauffschlingen und Rallen ben obangedeuteter Straffe verbotten bleiben/ Safelba. fo follen doch diejenige / fo hafel huner in hoben Schlin ner Rang. gen zufangen befugt / fculdig fenn / felbige gegen ein gewiffes Kang. Beld in Unfer Jager Saus nach Schleu. fingen einzuliefern/ von dar fie fo dann zu Unferer Soff-Ruchen ferner ausgeliefert werden follen. hiernechft foll Unfer Jagermeifter und Ober Forftmeifter alle Jahr ein Schneide Berzeichniff wie viel Schneiden und Bogel Beerden auf und Bogel jedem Forste senn / und wie boch sie verlaffen worden/ Deerde. von jedem Körfter einfordern/ und den Binns hiervon de= nen Beambten zur Berechnung ausstellen laffen / auch

daß die Forstbedienten sich deren mehr / als in ihren Besstallungen enthalten / nicht anmassen / gestalt denn der Jägermeister und Ober-Forstmeister je zu weilen jemand so die Schnaite und Wogel-Heerde visitire / unvermerett auszuschiefen hat.

Heimliche Wildprets, Schüken.

Da auch Unfere Jagermeifter und Ober-Forfimetfter/ Dber Forfter / Jageren und Forft. Bediente beimlis che Wildpret-Schüßen vernehmen / follen fie darauf fleif. fige Bestallung machen / und daran senn / daß dieselben zu hafften gebracht werden/wie sie denn auch niemands/ der verdächtig ware/ und deme es nicht gebührt/ mit Dirfch Buchfen / in und um die Wildbahn paffiren faffen follen / doch ift indeme mit Unsern Land Anechten und andern Dienern/ welche fich Reindschafft halben vorzuses ben/ wann die fich unverdachtig verhalten/ Gedult zu tragen. Diejenige/ so ben Marchen und Eingvarties rungen/Soldaten Dirsch führen/oder Gelegenheit darzu geben / follen denen Wildprets. Dieben gleich geftrafft werden : Die/fo Wildpret in Waldern oder Reldern finden / es sen gleich gepirscht / oder von Raub. Thieren gefallet / es fen auch so gering / als es wolle / sollen es ben Straffe zwanzig Thaler/gehörigen Orts anzeigen/wo sie auch vernehmen/ daß andere dergleichen Wildpret verhehlet oder verfaufft/ follen in eben dieselbe Straffe verfallen fenn/ wann fie es gehörigen Orte nicht anzeigen. Insgemein soll alles und jedes gefallene Wildpret anteis nen andern Ort / als in Unfer Tager hauszu Schleus fingen geliefert werden / wornach fich Ober Körfter und Forft Bediente zu achten. Ingleichen follen auch Unfere Jägeren- und Forft-Be-

Befallen Wildpret.

Dien.

Dienten nebenft denen bestellten Fischern/ auf Unseze Rifch. Waffer und gehegte Forellen Bache/ben Zag und Dacht fleifige Achtung geben/ und die Fisch-Diebe durch der Gehagte Beambten Bulffe in Safft zu bringen fchuldig fenn / dar. gegen ihnen der vierte Theil der Straff. Gelder / laut 5.24. der Fifch Ordnung/ gegeben werden folle.

Forellens Pääche. Rifd. Die be.

Nachdem man auch vor diefem befunden, daß das vlas Bige Sauen in den Waldern bin und wider schädlich ae. wefen/ und folche fleine Derter und Plane zu teiner Bege Plabige gebracht werden konnen / derwegen denn ordentliche Dauen in Gehau und junge Schläge angefangen werden muften: ben Wale So follen demnach Unfere Sagermeifter und Ober Forft: meifter über folcher Ordnung dergeftalt halten / daß dies felben Bebege alfo angeftellet werden/damit es der Bild. bahn/und manniglichen anhergebrachter hut und Trifit/ fo viel muglichen / unschadlichen. Solten aber Die Windbrüche und das dorre holy ein Widriges erfor. dern/folden Fallsmufte es auf Butbefinden Unferer Tagermeister und Ober Forstmeister ausgestellet bleiben. Wie denn auch diefelbe

Nach Gelegenheit der Walder und Wildbahn/ wenn andenen Orten/ da manhauet / der jungen Schläge hal- Junge ben / die But auf etliche Jahr eingestellet werden muß/ Schlage gu Dargegen an andern Orten / wieder anweisen / und ein. schonen. raumen follen / damit fich der Sut und Trifft halben mit Fug niemand zu beschwehren. Das Aufthun und wieder-Ellauben zu haten aber belangent/weil deffwegen feine ge. wisse Zeit zu verordnen/ angeseben/ daß an einem Drt der Boden beffer ift / und eher fortwachft / als am andern /

so wurdet solches zu Unserer Jägermeister und Obers Korftmeifter Erfanntnig geftellet / und werden diefelbe bierinnen die gebührende Diaake wohl zu finden wiffen. Inawischen aber und so lange bif von ihnen der oder ies ner Schlag zum Suten wieder aufgethan wird / ift jeder junger Schlag ben Straffe 20 30. und mehr Gulden zu meiden. DieUnterthanen follen auch gehalten fenn/ihre bergebrachte Trifften felbft, und auf ihre Roften naus men/ die ihnen denn/ so weit sie solche mit Documenten oder sonst bescheinigen können / gerubig gelassen werden follen. Wie fie denn auch um befferer Richtiafeit willen/ alle Jahr die Trifften / wie weit die Hirten zu huten befugt fenn/ richtig abstecken/oder abplägen laffen follen/ doch muffen die Hirten / die Ort und Plage allwo Salks Lecken geschlagen find/ganglich schonen/ben Straffe zwen Bulden.

Erifften.

Salhles cken.

Gleiche Meinung hat es auch mit den gemeinen Stadt und Stadt und Dörffer Gehölgen/Jtem/den Bustungen/Dorff bit und ausgehübeten Dertern / wie dann Unsere Jäger her. Meister und Ober Forstmeister auf dieselben auch sehen sollen / daß ordentlichen und pfleglichen damit umgegangen/ und dieser Unser Ordnung nicht zuwider gehandelt

werde.

Sonderlich aber haben sie in acht zu nehmen / daß Städte und Dörffer / wie auch andere/welche ihr eigene Gehölze haben / sich daraus mit Bau Werck und Brenn, Holz verschen / und der Aemter Gehölz / daferne nicht der Windbrüche und dörren Holzes wegen hierunter Aenderungzu treffen / dargegen verschonen. Solte ihnen dann ben pfleglichen Gebrauch an Bau. Werck oder Brenn-Holz noch etwas übrig senn/dasselbe haben sie ans

derer

Derer Bestalt nicht/als mit Vorbewust und Einwilliauna Unferer Umts Sauptmannschafft/Jagermeifter u. Dbez-Forfimeifter zu verfauffen/und das Beld den Bemeinden Bu guten anzuwenden/ darüber dann die Beambten jedes Dris mit fteiffen Ernft halten / und unnothige Ausgaben in Rechnung nicht paffiren laffen follen. Wie denn auch das Holy. Verkauffen aufferhalb Landes / es geschehe dann mit Unferm Dorbewuft / und gnadigfter Bewilli. gung ben Berluft des holges / oder fo viel Beld. Straf. fen / ale der Werbrecher aus dem Solge geloft / ganglis chen / und insgemein jedermanniglichen verboten fenn und bleiben foll. Wann auch

Abeliche/und andere Geholbe/fo Uns zu Lehn gehen/ Abeliche unpfleglich gebraucht/ und verwuftet werden/ foift fol- Bolber. ches an Uns unterthanigft zu berichten, damit folde Un. ordnungen abgeschafft werden / denn Wirnicht zusehen/ oder nachgeben fonnen / daß Unfere Lehn Guter folder Beffalt verwüftet werden follen / und fie / die Lebn Leute/ gulegt felbften an Solg Mangelleiden muften. Es follen ihnen auch unfere Jägermeifter und Ober. Forstmeifter auf folden Fall der ganglichen Berwuftung / aus Unfern Baldern fein Solg folgen / auch die / welche bas Solg von ihnen fauffen/ in den Memtern gur gebührenden Straffeziehen laffen.

Denen hennebergischen Unterthanen ift auch bif-Denen Hennevergitchen Untertranch in und in des Holbes bero wegen der Jagd und anderer Frohnen welche sie vor die Ums der Herrschafft leisten / das Bau- und Brenn- Holy in ge- terthanen. ringem Linfchlag gefolget und gelaffen worden / barben es dann auch bifgu anderer Derordnung nochmable bleis

Unfeblag

Holbi Der fauff wie weit er juges laffen.

und genaudarauf zu feben / daß folche Gnade von ihnen/ den Unterthanen/ nicht mißbraucht werde/ indeme fie fold Holk zu Marck führen/ aufs theuerste verkauffen/ und hernacher mit verbottenen Zugreiffen / sich mit Brennholn wieder verseben. Wann aber holk übria ware / fonteihnen nach Belegenheit / etwas angewiesen werden/ das sie verkauffen mogen, doch daß sie eine Klaffter über den geringen Tax noch mit einem halben Gulden höher bezahlen. Solte fich aber einer betreten lassen / so wider diese Ordnung handelte / und sein Brennholk / welches ihme zu feiner Saushaltung angewiesen worden / heimlichen verpartierte und verkauffte/ der foll in das Umt / da er wohnet / vor eine jede Rlaffter ein Bulden Straffe erlegen / darvon dem Forfter/der folchen Berbrecher ausgemacht / der vierdte Theil gereicht/ Die übrige dren Theil aber / in Hemtern verrechnet werden/wie es dann mit allen Jagd. Wald. und holg. Straf. fen auch alfo zu halten / daß nemlichen der vierdte Theil Den Forffern/ jeden in feinem Forft bleiben/ der Beamte aber ein gewiß Jagdund Holgbuß, Regifter, darinnen er die Straffen richtig zu berechnen hat/halten foll. 2Benn aber ein Forfter in des andern Bezirk oder Forft jemands am Schadenfunde / fo foller demfelben auch zu pfanden Macht haben und gleicher Bestalt des vierten Theile an der Straffe befuat fenn. Sonften aber die holy: Bezah. lung in gemein belangend / laffen wir es noch zur Beit ben den bewenden/ wie es die jezige Forst-Rechnungen geben / darinnen Wir Une doch nach Belegenheit Hendes rung zu machen/ hiermit jederzeit obn alle Præscription und Berjährung vorbehalten.

Saad! Walde und Dolls: Straffen.

5018,23e= zahlung.

14. Nach

14.

Machdeme auch vor diesem eine Ordnung gemacht Handwers worden/ wieviel Handwerker an Schmieden/ Schlöß der so Holf sern / Tischernoder Schreinern/ Büttnern/ Wagnern/ brauchen. Orechstern und dergleichen aus den Behöltzen versehen werden sollen/ solassen wir es gleicher Gestalt ben solcher Ordnung/ wenn es die Sehöltze ertragen/ bewenden; Doch soll die Abgabe des Holfze aufs Gutbesinden Unserer Jägermeister und Ober-Forstmeister jedesmahl auszeschiellet sehn und bleiben/ der denn mit dahin zu sehen/ daß die Käuffer solchen Böttger-Wagner- und dergleichen Bolges/die Bäume mit den Alfsterschlägen behalten.

15.

Die Försterenen bestehen 1. auf den Schreib. Zägen / Unterschied 2. auf den Unweisungen / und 3. auf der Abzahlung.

16. renen.

Die Schreib. Täge sollen jedesmahl Frühlings: Zeit Schreib, in jedem Amte/wie bishero geschehen/zeitig angefindi. Täget get werden/ mit dem Anhange/ wer sich auf demselben Tage nicht anmeldet/ daß deme bernach nichts geschrieben werden solle/ doch hat ein Nachbar dem andern Wollmacht aufzutragen/sich desselben wegen anzugeben/ und die Gebühr zu verrichten/ und ist im Schreiben dies se Ordnung zu halten/daß die Rechnung nicht confundiret/ sondern die Capitel ein Jahr wie das andere gesühret werden/ es wäre dann daß ben Abhörung der Rechnung sich Mängel befunden/ welche Wir zu verbessern beschlen würden.

Die Anweissung betreffend/sollen Unsere Jägermei. Anweisung. ster und Ober. Forstmeister gleicher Gestalt einen gewis

sen Zag darzu bestimmen / und wer sich nicht einstellt/ auch einem andem feine Bollmacht aufträgt/dem foll auch Daffelbe Cahr/ob ihm aleich geschzieben/nichts angewiesen werden / und sollen sie / so viel müglichen und wenn es Kranctheiten/Reifen/ und andere nothigere Berrichtun. gen nicht verbindern / und sie davon abhalten/felbsten ben der Unweisung senn / sonderlichen aber keine Baume/ ohne ihr Bensenn/ zeichnen laffen, noch es denen Kor. ftern alleine / fondern vielmehr jedesmahl denen Ober-Körsternzu verrichten auftragen.

In folder Unweisung aber, foll diese Ordnungges halten werden / daß an denen Orten/da man junge Gehege und Schläge machen will / das Bau-und handwers Handwerck cher Holkvorhero heraus genommen / und nach demfels ben erft das übrige zu Rlafftern gefcheitet werden folle.

Der Schein te Lange/ Sibbe und Meite Der Klafftern.

Mau und

Spols.

Die Scheite sollen in allen Unfern Hemtern zwen Murnberger Ellen lang geschnitten, und die Klaffter dren folder Ellen boch / und dren Ellen weit geleget werden: Damit auch bierüber defto genauer gehalten werde/ fo foll nicht allein ben jedesmahliger Unweisung von dem Forft. Bedienten das Klaffter. Maas vorgezeiget / fon-Dernauch daffelbe jedem Dorff, Schuldtheisen ausgehandiget werden. Wofernenun die Klaffter ben der Abzeh. luna nach obigem Maas fich nicht befindet / fo foll auch das Holn/ als untüchtig/nicht paffiret werden.

Degereifer wie viel des ren aufie. den Acker zu laffen.

Die gesunden Baume follen zu hegereiser auf den jungen Schlägen/und auf einem Acker ungefehr fechzebn derfelben Baume oder Stangen / Das Eichen holn aber alles / so viel darunter zum fortwachsen tuchtig / fteben bleis

ben. 2Bas aber oben im Bipffel trucken und dorre/ und Minffel am Stammbobl wird / weiles von Jahren zu Jahren borr Sols. abnimmt/ und endlichen gar mederfallt/ mit weggebaus en/und was an handwerch. Holy daran noch tuchtig aus. gehauen / und das Ubrigezu Brennholn gefchlagen werden / doch muffen die Begereifer dergeftalt ftarct fenn/ daß fie von Schnee und Dufft nicht niedergedruckt wer-Den konnen. hiernechft aber follben Straffe ein big zwen Bulden von jeden Stamm/und nach Beschaffenheit des felben verbotten fenn/ einen ftehenden gefunden Baum Baume Bu fchelen / und Reile Daraus zu hauen / auch foll verbot, fchelen und ten fenn/ ben Straffe zwen Gulden von jedem Stamm/ aushauen die wilde Obst. Baume in Unfern Waldern und Feldern/ der Reile. auszugraben und abzuhauen. Wer aber junge wilde Wilde Obst Stamme zu kauffen Lust hat / der hat sich zuvor ge. Dost Baus buhrend anzumelden / und des Rauffe halber Befcheids zu gewarten.

Dem jungen Bewachs ift durch Wegraumung der gung Bes alten überftandigen Baume / Lufft zu laffen und in acht wachs wenn junchmen / daß andenen Drien / da das junge Gewache es zu dice. Dick durcheinander ftehet / und eine vor dem andern nicht fortfommen fan / fondern verdirbt / Die Bubn-oder Latten-Stangen, Letter Baum/ Sopffen-Stangen/Reifffleden und bergleichen / heraus genommen / folder Geftalt zu Rugen gebracht/ und den übrigen Stangen gum fortwachfen gelufftet / und Raume gemacht werden fol-Ien.

Rein Bau Bolt foll Unfern Unterthanen angewiesen Unweifung noch gefchrieben werden/es fene denn zuvor von den Be Dolhes.

amten besichtiget / oder Erfundigung eingenommen/ob Der / so bauen will / dasselbige benothiget. Sonften aber foll obneunfer anadiaftes Vorwiffen und Bewilliauna/ Denen, so nicht unterthan fennd / und frembden aufferhalb Landes/fein Baubols geschriebennoch gefolget wer-Den.

Dinmeifung

Obwohl auch aufferhalb des ordentlichen Schreibs auffer benen Tage nicht anzuweisen/fo ift doch foldes auf zutragende ordentlichen Nothfälle nicht gemeint / sondern / wann durch Feuers. Försteregen. Brunften / oder groffe Wasser Schaden geschicht / die Diublwehren, Brucken und Stege weggeriffen werden/ und fonften in Bera Dubl und hammer Bercken / die Wellen und andere zu brechen / fo ift in folchen Rothfale Ien denen Unterthanen gegen gebührende Bezahlung auszuhelffen und anzuweisen / und folches ebener Daffen zu Regifter und in die Rechnungen zu bringen.

Dans, Ban

Un denen Orten / Da mit Steinen gebauet werden mit Steinen. fan/ fonderlich gegen vermogende Derfonen, foll mit Unweifung der Eichenen Schwellen/Saulen und Riegel-Solber guruct und innen. und fle zu Hufführung der uns tern Stockwerckvon Steinen angehalten werden.

Schindels Baume Mi schonen.

Der groffen Schindel Baume / Deren nicht vielmehr porhanden / die Schindel Dacher auch nicht lange aus. balten / sondernin wenig Jahren abgehen / sollen zu andern nothwendigen Sachen verschonet / und die Unterthanen mit Ziegeln zu decken erinnert werden. aber des Walds / und der Leute Zustand erfordert / find die Schindel. Baume nachdem wahren Werth anzuschlas gen/u-mit den 21ffter. Schlägen zu bezahlen/hergege bleibet

unfern vorigen Rescripten gemäß / verbotten/dicochin. Dein / Der Angabl nach zu verlaffen. Weinpfale und Weinpfale. Sopffen-Stangen follen nicht abgegeben noch verfauft Sopffen. werden / es feve benn aus dem durren und dicfigten Sol. Stangen. ne / und von den Tannen und Richten Weffen / welche Saupt.Baume ohne das ju Bau Solt und Dielen-

Bloder und andern Sachen gefället werben.

Muf Die Schnelt. oder Bret-Mühlen / fo wohl auch Schneibes auf die Eisen Sammer / foll mehr nicht angewiesen wer. Dublen den/als was die Walder ertragen fonnen / wie denn Un. und Enfen. fere Jägermeister und Dber Forstmeister in allen Sachen Bammer Bersor. dahin sehen und gedencken sollen/weil ihnen der Walder gung. und Gebolbe Belegenheit am beften befannt/ fie auch taalich dieselben bereiten / und damit umgehen / daß Uns Bestandige eine ünerwährende beständige Holls Mugung und dem Nügung Lande eine beharrliche Feuerung / von Jahren zu Jah. Der Solger, ren jeniger und funfftiger Zeiten den Nachkomen bleiben und fallen moge/wie Wir fie denn diffalls ihrer Dficht und Ende biermit gnadigft erinnert haben wollen.

wercte.

Die Schneidemuhl Gewercfen haben fich ben Ausle. Schneibes fung der Baume in acht zu nehmen / daß fie gefunde er. Dibt Ge. wehlen/ widrigen Falls werden die Ausgelesene nicht wieder aut gethan/ auch sollen fie schuldig senn/ die Blo. cher von den Windbruden und durren Solne/ebe etwas Frisches angewiesen wird/anzunehmen/und auszuschnei. Den / besondere aber sollen die Schneide Dublen aufden hoben Baldern verbunden fenn / alle Sabr fo viel Baume oder Blocher/ weit der Orten fein Mangel Daran/ anzunehmen/ ale sie vertreiben fonnen/ gewisse Berge und Revieren aber/diefen oder ienen Schneidemubl Be-

mers

merden einzuraumen / wird verbothen/ fondern es wird Unfern Jagermeiftern und Dber Forftmeiftern Die 2(n. weifung zu arbitriren und einzutheilen überlaffen/wann fich auch

Mind, Rals le.

Wind Kalle begeben/follen davon die Unterthanen mit Bau Brenn und andern holy verfeben / und das Stebende dargegen verschonet / in den gemeinen Geholken/ Buffungen / und ausgehübeten Orten auch dergleichen angestellet und also gehalten werden / was man in einem Jahrenicht bedarff/ daß foldes bis ins funfftige zu begen und zu verschonen.

Roble Sols.

Licht Robe

ler.

Das Rohl Solk foll eben in dergleichen Lange/ Sobe und Weite/ wie oben S. 18. geordnet/ bleiben/ und davon nichts eingesetget werden / es sene denn zuvor abgezehlet / immaffen auch die Licht. Robler feine Roblen abführen lafe fen follen/ die fenen dann zuvor in Benfenn der Forfi-Knechte/ richtig abgemeffen/ und aufgeschnitten / wie dann fie / die Robler / Defiwegen mit einem leiblichen End Robler Ber in den Hemtern beladen werden follen / daß fie nemlichen mit einer gezeichneten Rugen/ Deren eine feche Meinunger Korn Maas halt / und zwolff auf einen Karn geben/ab. meffen / und indeme den hammer. Meiftern fo mobl als auforderft der herrschafft getreufenn follen und wollen/ ben Bermeidung der Straffe, welche auf den Menn-End gerichtet / wie dann auch der hammer-Meifter/wanner mit dem Robler wieder die herrichafft colludirte, mit Une gnaden geftrafft werden foll. Die hammer. Meifter has ben dahin Fleiß anzuwenden/ daß fie fich den Sommer über mit Licht Roblen verseben/ und den Winter durch

pflichtung. Robb Ruge.

Sammer. Meister.

damit

Damit austommen tonnen. Reiner vonihnen foll befuat fenn / Licht und Deiler Roblen / fo in frembden und aus. Licht. und wartigen Beholgen gemacht werden / zuhandeln / und DeilerRoh. Bu gebrauchen / ben Bermeidung nachdrucklicher Straf, lern in fe / sondern / wer Kohlen nothig hat / soll solche aus frembden linfern Gehölgen nehmen / sich aber doch zuvor das gehölgen Holy darzu ordentlich schreiben / anweisen und abzehlen wird verbot laffen/ es ware denn/ daß einer oder der andere/ nach befundenen Umftanden Erlaubniß erhalten hatte/ Sols und Roblen anders woher zu handeln. Huch foll fein Meister befugt senn / Die Rohler mit Rohlen zu bezahlen: Die Rohler hergegen follen / ben Bermeidung empfindli Robler fole der Straffe / nicht befugt fenn / mit Rohlen / es gefchehe len mit Rohe auch unter was Prætext es wolle/zu handeln/noch mit den len nicht Sammer-Meiftern oder jemanden anders / auf eine ge- handeln. wiffe Ungahl Roblen zu dingen / Die Beymeiler von Meften werden hiermit ganglich abgeschafft/fondern die Robs ler follen gehalten fenn / mit denen Lieften die Deiler au schlichten / und selbige mit einzuseigen. Man foll fich auch Berzeichniß ein Berzeichniß der Köhler auf jeden Forft fo offtes no. der Rohler. thig / geben laffen / und bann hinreiten / und zu feben ob es also eintreffe / und ob fie alles rein aufarbeiten. Un. fere Jagermeifter und Ober Forstmeifter haben ihnen Robler Feus auch ben der Unweifung mit allem Ernft einzubinden/daß sie das Feuer in guter acht haben / foldes in truckenen Beiten nicht lauffen laffen / noch Unfern hoben Fichten / Zannen/und andern 2Baldern Schaden damit thun. Solo te es aber / das BOtt gnadiglich verhüten wolle/ gefches ben / daß fie aledann an Leib und Leben geftrafft werden follen; Und wollen wir Unfer unterm 30. Jan. 1688. au Schleufingen defhalben gedrucktes Mandat von Borten

ten zu Worten hieher wiederhohlet haben/ welches fo wohl die Köhler/ als auch alle andere, die ihre Rahrung in den Waldern suchen/ angehet/ dahero in den heiffen truckenen Sommern das Kohlen gang und gar abgeschafft und eingestellet bleiben foll / wo es aber aus porfallender Noth je nicht zu andern/ware hierben alle Bebutfamfeit zu gebrauchen / und sich ben der in angerege tem UnfermMandat gefenten Straffe Bermeibung jubus In gemein / woferne durch gottliche Werhangniß in denen hennebergischen Forsten eiwan Feuers Brunst entstände / sollen nicht allein alle diejenigen/so auf demfelben einige Gerechtigfeit haben/es fen an Triff. ten/ Holgung/ oder/ wie es Mahmen haben mag/ fondern auch die nechfte Stadte und Dorffichafften schuldig fenn / da fie von denen Forft-Bedienten oder andernum Rettung angeruffen werden/bierzu behülfflich zu erscheis nen / und/ als pflichtschuldige Burger und Unterthanen/ oder getreue Nachbarn/ mit loschen zu helffen/und zwar ben Bermeidung unnachbleiblicher Straffe / und befundenen Umffandennach/ auch wohl gar ben Berluft ihrer Berechtiafeit. Und da auch einer unter ihnen dergleichen Feuers. Brunft eher/ als die Forft. Bedienten / gewahr wurde / hatte er foldes alfo fort dem nechft gefeffe. nen Beamten oder Forst Bedienten gleichfalls ben Strafs. Dermeidung anzuzeigen/und zu hinterbringen.

Brand in ABaldern.

Köbler Un. weisung.

Das junge Gewächs / sonderlich auf dem Walde/ welches oben zerstümmelt / und wegen des mangelten Wipffels / nicht fortwachsenkan / soll / so wohl auch die Zimmer. Späne/und was sonsten von Wagner. Drechs. ser. Schäffter. und andern Handwercks. Hollzübrig bleibet/

bet/den Roblernmit angewiesen/ und zu Rugen gebracht werden. Und gleichwie ben harter Straffe geordnet wird! daß fich die Robler eigenes Befallens an einem oder an. dern Ort nicht einlegen / oder felbst anweisen follen; 21160 find auch Dieselbe von den Korft. Bedienten andie inden Schlägen verbliebene Uffterfchläge/alte/ gefallene/ uns gefunde / wandelbahre / frumme / furge / und fruppich. te / fnarrichte Baume und Windfalle/ und was auf dem Stamme ausgetrucfnet/zu weifen / auch muß alles/was den Reil balt/ von ihnen mit eingeschlagen werden.

Unfere Jagermeifter und Dber-Forftmeifter/ Ober-Förfter und Forft. Bediente follen fleißig acht geben/daß Die Sols Sauer das Stamm Bolk wohl unten/und das Solk, Same Schlagholn auf der Erden abhauen / und nachdeme den Scheiten / wann die mit der Art von einander gehauen werden/ ein groffes abgehet / folde Spahnaber zu feis nen Rugen zu bringen; Go follen die holg hauer/ welche Rlafftern fclagen/ Die Baume und Stangen/mit der Sagen schneiten / Dadurch denn nicht allein viel holges / Solg Sa. welches sonften durch die Spahne im Ausferben/ wea. fpringet / erfpahret / fondern ce fonnen auch die Scheit Defto beffer in rechter gleicher Lange gemacht werden/und foll auch in diesen niemand exemt fenn. Sonderlich foll das bin gesehen werden / daß nach ausgeschüretem Bau-und Sandwerder Soly / das Flog. Solg mit den Sagen, wie Flog. Sols. jego angedeutet/gefchnitten / und was jum Flogen nicht thichtig/ allein gelegt / und neben dem Reisich verfohlt/ oder den Unterthanen gegen Erstattung des Schlager: Lohns/ an ihrem obenflichen Brenn holk angewiesen/ oder in andere Wege zu Belde gemacht werden. Es foll aber

gen.

aber fem Holkhauer sich unterstehen/ einig Holk oder Fenerabend/ es bestehe in Scheit-oder andern Holke/mit sich zu nehmen/ ben Vermeidung zwen und mehr Gulden Straffe; Was hiernechst das Floß Holk eigentlich bestrifft/ sollen die Forst-Vediente die Schläge und Hölker/ so näher am Wasser/ als andere gelegen/ und fünstig zur Flöße bequeme zu gebrauchen/ schonen/ und bis zur rechten Zeit fortwachsen lassen.

Köhler folden junge Fichten und Sannen fconen.

Decfreifig.

Auch ist darauf zu sehen, daß die Köhler das junge Fichten, und sonderlich das weiß Tannen, oder anders tüchtiges Gewächs nicht abhauen, noch zu Deck Reisig gebrauchen, ben Straff dren Groschen von einem jeden Stamm, der sene gleich klein oder groß, so vielmabl solches ausgemacht wird: Sondern sie sollen das Deck Reissigentweder von den Aesten der hohen Bäume, doch das diese über die Helfste nicht ausgeschnitten werden, oder von den jungen, ein paar Stockwerck hoch aufgewachse nen Fichten, die doch auch nur bis auf die Helfste, ben Straff eines Gülden auf jeden Stamm, auszuschneiten, nehmen, und sich in Wäldern, Schaden zu fügen, so wohl jest gedachter massen/als auch sonsten allenthalben, sich enthalten.

Bu der Unweisung gehöret auch dieses / das JägerMeister und Ober. Forstmeister / Oberförster / und andeLochung der re Forst Bediente durchaus nicht zulassen sollen / daß die Darz Bäu Harzeschörer die Fichten. Bäume lochen oder reißen/die me Nings sehen dann dem Ensernen-Ringe / welcher vor Alters gewisas.

Wiaas.

Ming haben soll / ebenmäßig und am Stamm gleich / ben
Straff

Straff eines Orts Gulden von jedem Stamme / fo offt Darwider gehandelt wurde. Dachdeme fich auch begiebt/ daß gedachte Saigscharer das junge weiffe Tannen Bu. Megrane chen und andere Gewäche wegraumen/zu dem Ende/ daß mung Der Die Harp Richten Desto mehr Raums haben und besser jungen fortwachsen fonnen / denfelben aber feines weges zuzu. Baume um feben / in Betrachtung/ daß fich die Beiß Zannen und die Sars. Buchen/ ohne das fehr verliehren : Go follen die Freve. Baume. ler por jedes Weiß Tannen Buchen / oder ein anders Stammlein / welches fie befagter maffen den Baldern Bu Schaden wegraumen / dren Broichen Straff erles aen.

Es follaber auch einjeder harnscharer/ oder Befiger Befiger Der des Bark, Waldes fculdia fenn / por fich felbst angedeu. Sart. teten eifern Ring / Damit er fich destoweniger mit der Un. Walber. wissenheit entschuldigen fonne/ verfertigen zu lassen/ Barufca. auch felbigen ben vorgebenden Beranderungen den folgenden Befigern und Rauffern auszuhandigen. Das reiffen der Baume foll aufe allerhochften 2. Roll breit/und drüber nicht geschehen , ben Straff eines Orts Bulden auf jedem Stamm/und mogen fich die Barnfcharer mit Deraleichen Instrument, so bierzu aptiret / verseben. Quch foll eine Fichte die zum ersten geriffen wird / mebr nicht/ als einen/ zum bochften zwen Riffe befommen.

Ben der Unweisung ift auch dieser Unterscheid zu hal Inmeisung ten / daß den Urmen an naben / den Reichen aber an annaben weiten Dertern/ ber Abfuhr halben / Darzu Die Armen und weiten nicht wohl fommen fonnen / angewiesen werde/ doch fol. Orten. len die Derter und Bangen an den Baffein zur Ridife/nach

Schonung an Maffern. Holk vor ger wiffe Site und Wob. nungen.

Unleitung 6. 28. vericont bleiben. Die/ welchen ihret der Hängen Sige und Wohnungen halben Solg gefolget wurde/ fol' len darben gelaffen werden/ wann fie aber folche 2Boh. nung einem andern vervachten / und nicht felbsten bewoh. nen/fo foll nach Belegenheit deffelben Dachtmanns oder Sausmanns an Rlafftern abgebrochen werden/bif der rechte Besiger das haus wieder bezeucht / alsdann foll ihme/ wie vorhin geschehen/ wieder angewiesen/ und in dem/ wie auch andern / allzeit Unfer Walder Buffand/ und was die ertragen mogen / in acht genommen / wann aber folche Sige und Wohnungen ledia fteben/fo foll auch darauffein holk geschrieben/noch angewiesen werden.

Wald, En. fen.

Es seind auch ben der Unweisung die Bau-Solber/ Diel-Blocher u. Dergleichen mit dem Wald. Enfen zu zeich. nen/und haben die Jagermeifter und Ober-Forftmeifter fold Eifen niemands zuvertrauen/ auch nichte zu zeich: nen/ fle fenn denn mit darben / es ware denn / daß fie / wie S. 17. gemeldet / durch Abwesenheit und Renfe/oder andere nothigere Verrichtungen / oder auch Krancfheis ten / davon abgehalten murden / welchen Ralle fie boch Die Eisen niemanden anders/ als denen Ober Korffern einig und allein anzuvertrauen hatten. Immaffen benn auch folder Bald Eifen Dren/ als eine in Amte Schleu-Angen, eine in Umte Subla / und eine in Membtern Rundorffund Benghausen gebraucht und alle Jahr die Jahr Bahl verändert/oder nach befinden/ neue zugerich. tet / die Allten bergegen in Unfere hennebergische Ren. theren geliefert / und verwahrlich behalten werden follen. Wie denn auch Unfern Jager Meister und Dber Forstmeiftern ben Ihren Pflichten hiermit eingebunden wird Dak

daßsie solche Ensen wohl verwahrt halten, und vor sich selbsten auch nicht mißbrauchen sollen.

V

Mühl. Wellen / grosse Träger / Fischtröge / Schin.
del. B. ume/ Baume/ aus welchen Thielen zu schneiden / Anweisung und andere Haupt-Hölger mehr sollen ben der Anweisung nach dem Gesichte Angesichts angeschlagen und in einem Gesichte. jeden Forst in sonderlichen Capiteln verrechnet / die Affeterschläge aber wie 5. 27. schon enthalten / versohlet / oder sonsten zu Nugen gebracht werden: Da aber ein oder andere Schneidemühl. Bewercke einen Recess in händen hat / darinnen sich eines gewissen Tax, wegen der Thiele Bäume und Blöcher verglichen / so hat es darben sein Beswenden.

Rauten zu brennen/ soll ben Straffe zehen Bulden Nauten verboten/ das Ausrotten neuer Aecker und Wiesen aber/ brennen. soll ganglichen abgeschafft senn/sonderlichen in den gemei: Ausrottung nen Gehöligen/es wäre dann/ daß iemand deswegen ben neuer Accker Uns gnädigste Vergünstigung erlangte. Bas auch vor und Wiesen. Jahren ausgerottet/ und mit Holz wieder beflogen/ soll Alte ausges doch mit der Unterthanen Willen/gegen gänglicher Erlas rottete Accker sund Biesen. swieder Zinße/mit Unserm Vorbewust/ zu den Wäldern wieder geschlagen werden.

So foll auch denen Unterthanen/ welche mit holg beflogene Aecker jeko würcklich besitzen / und versteuren müssen/ fren gelassen seyn / die Aecker wieder auszurotten/ und das holk zu ihrer haushaltung zu gebrauchen/ es wäre denn/ daß ein sonderlich Stück an Unsere Wälder anstösse/ und wegender Wildbahn zum Ausrotten nicht wohl zu veraonnen/ und dessenhalben hätten die Besisse.

Der.

Be.

re und Unterthanen / ob ihnen Steuer und Binfe darges gen zu erlassen / unterthanigst zu suppliciren : sie sollen aber/ wenn fie einmabl Erlaubnif jum Musrotten erlanget / und den Unfang hierzu gemacht/ gehalten fenn/ das Unsgerottete würcklich wieder zu Relde zu machen/und in Mald: Rb. Unbau zu bringen. Bergegen was die Wald: Roder belanget / ift ben jedem Korfter defhalben fleißig nachzufra. gen/ ob fie alle ausgelaffen/ auch ob Une Davon etwas/ Gras, Pla, und wie viel gegeben werde/ es follen fich auch Unfere Jagermeister und Ober Forstmeister und Beambte/von den Forstern ein Berzeichniß aller Wald. Roder ausstel. len lassen / auch was wuste von ihnen angegeben wird / besichtigen / ob demealfo sene? Ingleichen sollen sie Derzeichnuffe einfordern / wie viel und wo ein jeder Gras-Plane habe, und ob folche nicht zu Schaden gereichen/ auch was hiervon gegeben und wo es berechnet worden/ Nachfrage halten; Much ift sich zu erfundigen / ob die Beamte / Jagd-und Forft Bediente für fich Dlage gum Grafen und heu machen behalten / und ob folches ihren Bestallungen gemäß sene / auch ob etwa in den jungen Schlägen das Bras mit Sengen gebauen werde/ in welchen Kallen denn aller Migbrauch abzuschaffen/auch fol

In den ges theilten Bemein Sol auftellen.

Weiln auch etliche gemeine Beholge ausgehübet oder getheilet fennd/ da dann ein jeder feines Befallens auf feinem Theil hauet und nicht ordentliche junge Schlage bern wie die, gemacht / folche Behaue auch nicht gehegt werden ton-Sebaue an, nen/ Dadurch dann fie/ Die Unterthanen / fich felbft in Schaden fegen/ Unferm Wildpret auch die Stande verangert werden : Alle follen die Tagermeister und Ober-Forst:

cher dem Befinden nach/ abzustraffen ift.

Forstmeister mit folden Bemeinen verschaffen / daß fle unbetracht der zwischen ihnen gemachten Theilung / die Behau / ordentlichen nach einander anstellen/ und wann es an eines Maffen oder huben fommt / bat derfelbe alsdann fein holf davon zunehmen.

Nachdeme auch allenthalben gebrauchlichen / daß zu Bergwercke Fortsegung der Bergwerck, Schachten und Stollen/das Holk / ohne Bezahlung gefolget wird / so soll es auch nochmable daben bewenden / doch follen die Berg. Leute fich jedesmahl gebührend anweisen laffen / und nicht nach Belieben bald da / bald dort / Holy schlagen / die Derter auch / Da die Bewercken auflaffen / und nicht mehr bauen / find fo dann wieder in die Bebege gu bringen / folten in Butunfft Seiger-und Meging-Butten in Unfern Lan- Sole und ben angerichtet werden / haben fich die Befiger / des hier. Roblen gu den angerichtet werden/ paben fich die Befiget 7 des biete Geiger und zu bedürffenden Holges und Anweisung halber gleichfalls Weßing. gebührend anzumelden/ und deffelben gegen Bezahlung Dutten. zu gewarten.

Des Holges / fo aufden Berrichafftlichen Biefen an Sols und den Waffern wachst / Item der Obst Baume auf den Baume auf herrschafftl. Meckern/wann die untüchtig/oder durch den Den Berr. Wind nieder geriffen werden / follen fich die Jagermei, ichafftlichen fter und Ober-Forstmeister auch unterwinden / und die. Wiesen und Glasse Bussen zu hringen / auch achtung der und der Alecken. selbe zu Rugen zu bringen / auch achtung daraufgeben/ daß die niedergeworffene Baume in den Fluhr Marctun, Diederges gen/gemeinen und ausgehübeten Bebolgen/ auch den worffen Buffungen zu Rugen gebracht/ und Unfere Baider dar, Sols in gegen mit fo viel Klafftern oder Bau holy als die aus. Fluhr Mars tragen / verschonet werden / sonderlich auch des Erlen. ckungen. Bewächses halben / acht haben / daß folches zu Erhal. Erlenholg. 11218

Sols.

tuna

tung der Barchet-Karberen / an allen Orten unvermie

ftet bleibe.

Bu Erfpahrung des ftehenden Solges / follen dielln. Alte Sibde terthanen auch an die alten Stocke / damit die aus den Waldern wegfommen / gewiesen werden, die Bolghauer aber follen fculdia fenn / den Stock bober nicht, als zwen Soub boch freben zu laffen. Go follen auch den Unterthanen gewiffe Holy. Tage/ und zwar wochentlich der Dienftag und Donnerstag, oder/ da ein Fenertag einfiele / der Zaghernach / das dorre holp aufzulegen / vers dorren Sol fattet und bestimmet werden / doch am Drt und Enden/ Dabin fle von den Forft Bedienten gewiesen werden.

Muflefung Bes. Holblefer.

Würden aber folche Bolg. Lefer fich am frifden Stamm vergreiffen / fo follen fie jedesmahle um einen Dris Bulben geftrafft / ihnen auch nicht verftattet wer-Den / daffie Urt und Barten mit in 2Bald nehmen. Wer fich auch auffer folden Tagen im Wald antreffen laffet/ foll gleichfalls geftrafft werben.

Rubrleute. Schlenns reifer. Rlappere Stabe.

Damit auch aufdem Balde/ die Berwuftung/fo durch die Fuhrleute im herunter fahren mit den Schlepp. Reifern geschicht / eingestellet bleibe/ fo follen bargegen Die Klapper Stabe angeordnet / und die Fuhrleute da. bin gehalten werden/ daß fie fich deren gebrauchen ben Straffeines Orte Bulben.

Es follen aber zuvor den Wegehaltern die Rlappers Stabe angewiesen werden/ an denen Orten aber / wo Schleppreifer zu dulten/find felbige unten an Bergen ab. zuwerffen / und zu Mugen auszuwenden. Wenn die Fuhrleute das erfauffte Boly aus den Baldern führen/ foll ihnendurchaus nicht verstattet werden/Karren 2Bas

gen

gen-Leuter-Baume / und allerhand Reiß. Sols / Bind. und Bebe. Anuttel und Reitel abzuhauen / oder auch etliche Scheite aufzuwerffen und anzuhängen / ben Bermendung der Berpfandung / und Straffe/woraufnicht Berdachtig nur die Forft Bediente/ fondern auch in denen Stadten und Dorffern/ die Bedienten und Schultheisen aute Mufficht zu halten / und wer folch verdachtig Sols führet/fel-

Dols.

bigen anzuzeigen haben.

Es ift auch eine Zeitlangbero gebrauchlichen gemefen/ daß die jungen Tannen/Richten/Riefern und auch Wache holder. Stauden zum Zeichen des Weinsund Bierschen. Stauden zu chensaebraucht und aufgehangen / Dardurch dann auch Weineund viel junges holk verderbet worden / damit aber auch das Bier-Beis felbe abgeschafft bleibe/fo ift in Stadten und Dorffern genau darauf acht zu geben/ daß die Berbrecherejedes. mable gebührend abgestraffewerden. Wie denn auch zu folden Schend Beichen / Rrange von Zannen oder Fich ten Laub geflochten, ausgehängt werden fonnen.

chen.

Acterweise Holnzuverkauffen bleibet ferner/wie schon Acterweis mehrmals angeordnet/abgeschafft. Holf zu vere fauffen ift

Db auch wohl den Ziegelbrennern eine Zeitlanghero verbotten. Das Klaffter Soln in geringer Bezahlung angewiesen und Biegel. abgegeben worden , dargegen fie dann die Ziegel und Dolg. Den Ralch zu den Umte. und herrschaffte. Bebauden etwas wohlfeiler / als andern / folgen lassen / weil aber in Memtern nicht alle Jahr zu bauen / fo foll ihnen das Holk vor voll angeschlagen / ingleichen aus den Hemtern ibe nen die Ziegel vor voll bezahlt werden / find aber befondereRecesse ben ein und anderer Ziegel Hutte vorhanden/ fo hat es darben fein Bewenden. 42. DEs

Bermah. runa der Relder vorn DRildvret. Haltuna. felbit ge. machfener Zaune.

Worrathe. Dols.

Denen Unterthanen insgemein foll jugelaffen fenn/ ihre Felder und Barten mit Bolk/ fo gut fie fonnen/ vor dem Bildvretzu verwahren / jedoch find fie fchuldig/ das Solg gebührend zu bezahlen. Sie follen aber auch hier. unter vermahnet fenn / fich der felbst gewachsenen Zaune au befleißigen.

Bas in die Hemter, und fonff anders wohin an Brenn-Holy und Rohlen in Vorrath geschafft wird/ darauf sols len Unfere Beamten / und Boigte fleißige Uchtung geben / daß folches an gebührenden Ort angewendet/ und nicht veruntrauet werde. Golten aber die Beamten indeme durch die Ringer feben / fo foll defwegen einer mit dem andern in gleicher Straffe fenn.

Deren rechtigfeit in gemeinen Dolbern.

Unweisung Des Freye Solbes.

Welches Orts auch die Hemter in denen gemeinen Be-Memter De holnen Berechtiafeit bergebracht / Darüber foll fleißig gehalten werden / damit folche Gerechtigkeit nicht falle/ sondern, wiees darum bewand, jedesmahl den Rechnungen mit einverleibet / oder fonften notiret werden fonne : denen/welche Befreyhung / und das hols ohne Bezahlung haben/ foll nichte deftoweniger/ wie andern/ an der Berrichafft gelegenen Orten angewiesen wer-Den/ fie fich auch diefer Ordnung ben Bermeibung der Straffe gemäß erzeigen.

Was eigentlich bas Gnaden Bau : Soly betrifft / wann von denen Unterthanen dergleichen zu vorhaben. den neuen Anbau wuffer Saufer / Stallen und Buter/ verlanget wird / fo follen folche Derter / gleich auch 6. 21. geordnet / von denen Beamten und Forft. Bedienten mit Buziehung eines verftandigen Zimmermanns/ vor allen

gen besichtiget / und die Dorpdurfft ermeffen / auch parnach auf deren Bericht die Berfügung wegen Unweiße und Abfolgung folches Holges gethan/ und die Roth: durfft nicht überschritten merden.

Manniglich / der Hirfch Behorn / oder Reh Be- Sirfch und born findet / foll fchuldig fenn / felbige demienigen Forft. Rebe: Ge Bedienten/ in deffen Refier fie acfunden worden / um die horn. bergebrachte Gebühr/ nemlich 3. Df. von einem End/ einzuliefern, wer bierwieder handelt, und folche vervar. thieret oder verfauffet / derselbe soll nachdrücklich mit Dranger / Befängniß oder mit Gelde geftrafft werden. Und wollen wir anbero Unfere am 30 April, und 2. Sept. 1695. ergangene Rescripta wiederhoblet baben. rod attime

Was Jägermeifter und Ober Forstmeifter / Ober-Forfter und Forft Bediente zum Unweis Beld jabrlich Anweise von den Unterthanen und Roblern haben / daben foll es ferner / wie biffbero/ bleiben / und foll deffen / weiles ein Theil ihrer Befoldung in der Forft Rechnung/in gemein, jedesmahlgedacht werden; doch follen Unfere Forft-Bediente foldes Unweise Beld nicht zuvor aus / sondern nach der Berschreib. und Unweisung des holkes / nehmen / auch damit die Leute nicht überfenen / oder defibalben Zehrung und Beschencte fordern/ und wollen Wir bierüber auch jeden deßhalben auf feine Bestallung gemie. fen haben. Wir behalten uns aber bevor/ damit in cinem und andern Menderung zu treffen. Golten aber Flogeund andere auswärtige Contracte gemacht/ u. defe wegen Commissiones angeordnet werden/ so verbleibet Die Disposition, wie es mit folden Unweife. Beldern gu balten / und wie fie zu vertheilen / benen Commiffarien

work allow Selb.

an.

anheim / und hatten diefe zu arbitriren / was und wie vie einem jedendaran zu reichen / oder es auf Unfer Decisium auszustellen. Gleiche Bewandniß foll es auch mit dem Schreibe. Beldern von dem jenigen Solge/fo durch Commissiones in groffen Dosten verhandelt wird / baben : Bie denn auch fein Beamter oder Forft Bedienter/mit Holk Bretern / Rohlen / Pech / noch andern / fo den werchift den holige anhangig/unter mas vor Scheines auch geschehen moge/ handeln foll.

Handlung mit Dolbe Beamten perbothen.

Solsichlag und Maus mung ber Malder. Solk 21be zehlung.

\$1510

Schreiben anweifen und abselv len.

Wenn nun die Schreib: Zage und Unweisung fürüber / fo find die Unterthanen anzuhalten / daß fie mit dem Holy Schlagen behande fortfahren/damit man alse dann zur Abzehlung schreiten konne/u. die Walder zu reche ter Beit geraumet werden mogen. Wie denn des Abzehe lens halben vorige Ordnung / daß nemlichen die Unterthanen deffen Zeitlichen vorhero avifiret / gehalten werden foll / und wer fich darauf nicht einstellt / auch feinen Bevollmächtigten abschicket/deme soll das Solg nicht ab. gefolget werden / big er von jeder Rlaffter einen Orts Bulben zur Straffe erleget. Es follen aber auch Unfere Sagermeifter und Ober Forstmeifter, Beamten und Korft. Bediente dahin bedacht fenn daß fie auf die ange-Termin zum fente Zeit / es fen gleich im Schreiben/Untweisen/oder 216. zehlen/ gewiß erscheinen/ und die Unterthanen nicht vers geblichen warten/und ihre Arbeit verfaumen laffen. Rielen Ihnen aber nothwendige Sachen vor/ fo follen fic fols ches zeitlich den Unterthanen zu erfennen geben/ und fo bald einen andern gewiffen Termin ernennen. Und meis len nicht wohl muglich / daß die Jagermeister und Ober-Forstmeister und Beamten ben allen Unweisungen und lind tyle lie zu perthellen denen Commillarien MID

Abzehlungen fenn fonnen/ angesehen/ daß eine groffe ge. raume Beit und Berfaumnif anderer Sachen bargu ges horen würde, fo fan die Unweifung in Abwesenheit des Jagermeiftere und Dber-Forftmeiftere / Dem Dber-Forfter wie S. 17. erwehnet / anvertrauet / Anweisung und Abgehlung aber dergestalt ausgetheilt werden / Daß der Jagermeifter und Dber Forstmeifter an einem/ der Beamte am andern / Dber Forfter am dritten / Der Forfte Bes Diente am vierdten Drie / doch alles in einem Refier bene fammen abzehlen/Ihre Regifter und Begen Regifter ben der hand haben / und alles richtig einschreiben und notiren follen / wie dann die nachftgelegene Forft. Bediente auch erfordert werden fonnen/ daß fie abzehlen belffen/ Das Wercf defto eber verrichtet/ und groffe Zehrung er. wahret werde. Bergegen follen fie nicht verbunden fennt das Holkeingeln/ und auffer der Haupt. Abzehlung/ab. augeblen. Und wird fich hierinnen jeder Diener / feinen Pflichten nach/alfoerzeigen/daß der Berrschafft zu Schaden nichts verhandelt werde/ Inmaffen denn auch einem Rlaffter, jeden Abzehler das Rlaffter. Maas/ und die Scheitlange Maas und wie folde f. 18. vorgefdrieben/zuzustellen/und daß er fich Scheitlan. darnach richte / und feine Pflicht in acht nehme/zu erin. ge dem Ab. nernift. Burde nun einer benm Abzehlen gefunden der behler jugus zu viel holy gehauen/oder aber einer die Scheite zu lang/ Bevortheis oder die Rlaffternzu groß geleget hatte, fo foll ihme das lung benm Holn nicht passiret werden / er auch das Schlager. Lohn Delifchla. entbehren / oder nach befinden/eine gute Straffe erlegen. ger und ber Miemand von Unfern Bedienten Obern oder Diedern foll Klafftern. fich im Forfiwefen einigen Schenckens oder Erlaffung am Berfchen. Belde oder Holge / Die geschehe gleich unter welchem dung des Schein es wolle / unterfangen / fondern jeder hat Diefer Dolles /oder Dronung genau nachzugehen/denn ben Uns ftehet/wann Des Geldes.

Gehölhe des Landes Schap.

und welchen wir von Unfern Cammer, Gütern/ dafür wir die Walder und Beholge billich achten/ und vor des Landes Schaßhalten/Bnade erzeigen wollen oder nicht.

Naumung der jungen Schläge. Die Abzehlung des Klafftern-Holges soll längstens 8. Tage vor Johannis vorgenommen/und den Unterthannen angedeutet werden/daßste das Holg so gleich darauf abführen/ und die jungen Schläge/ damit der Wiederwachs empor fomme/räumen/ben Berlust des Holges: Könten sie aber dasselbe aus erheblichen Ursachen nicht verbringen/ so sollen sie doch das Holg an die Fahrwege schaffen und legen/damit sie im Abhohsen/der Bildbahn und den jungen Schlägen/ feinen Schaden thun/ und wer in diesem säumig befunden wird/ soll/ nach Größe seines Verbrechens/gleichfalls nicht ungestrafft bleiben.

Einnehmer des Holde Geldes. Gegen, Forste Regifier. Collationirung.

Employed (

Und obschon Unsere Beamte alles Holk. Geld einig und alleine einzunehmen und zu berechnen haben / fo follen doch Unfere Tagermeifter und Dber Forftmeifter durch die Jagd. Schreiber Gegen, Register halten und dieselbe alliabrlich richtig collationiren / auch fo dann den Saupt-Rechnungen unterschrieben und gesiegelt beplegen laffen. Es follen aber auch die Beamten einem jeden/der Sols bea sablet / gegen Empfahung des Geldes / ein Quittung zu. ftellen/ und darinnen vermelden/wie viel / auch mas von Stammen/ Rlafftern oder andern Solke/ jeder erfaufft gehabt / auch aufwelchen Forft / zu welcher Beit / und in welchem Tahrees geschehen/ da hingegen sie nicht / wie bighero geschehen / das Soln Beld / über die Beit/im Res fte fteben / und wol von einem Balbgeding zum andern / einer Person solches auf Borg verabfolgen/und dadurch die schuldigen Solg-Gelder auf Summen, gu laffen baben.

ansarascal entradamodamos monantan 47. hier-

Sieruber und zwischen solchen Schreib Zagen/Min weisungen und Abzehlungen ift nichts defto weniger als lenthalben pflichtmäßige Aufficht zu haben/ daß den 2Balbern/ fonderlichen den jungen Schlagen/ ben Bermeidung der S. 11. angeordneten Straff/ mit beimlichen Sutung in oder öffentlichen huten / und auch sonsten fein Schade ge. Walbern fchebe. Wenn auch gleich auf frischer That Die Verbre, und jungen dere nicht betreten und gepfandet / nachgebende aber Schlagen. aleichwohl ausgemacht und erfahren werden, sonderlich men fie in jungen Schlägen gehatet haben; So follen doch folche den andern/ welche man auf frischer That erarif. fen / gleich und eben fo wohl geftrafft werden. hiernachft aber haben auch die Forst Bedienten die junge Schläge abermahl wohl in acht zu nehmen / damit daraus weder Baun . Barten . hopffen oder Buhn Stangen genommen/ und dadurch verderbet / noch auch mit Gensen das Gras daraus gebauen werden.

Wann auch Eichel-Maft vorhanden/ Biene und So. Sidelmaft. nig in den Behölgen und Waldern angetroffen werden/ follen Unfere Oberforster und Forstbediente solches an Unfern Jagermeifter und Ober Forftmeifter gelangen laffen / Der dann / wiees mit der Eichel Daft zu balten/ Berordnung thun wird; Biene und Honig aber find in Die Memter zu ziehen und zu berechnen.

Biene. Honig.

Der Biegenhalben / und wie es damit zu halten / laf- Biegen Salfen wir es ben voriger gemachter Dronung allerdings ber tung / und wenden / daß nemlichen die / welche feine Rube halten Butung. tonnen/ deren eine oder zwo balten/ und foll der Birt die E 3 tole Month

Bocke/ fo viel deren nothin/ halten/ und die jungen Biegen / wann die abgestoffen / weggethan werden. San-Delt aber jemande darwieder, der foll das erfte mabl um einen Orte Gulden / das andere mabl um einen halben Bulden geftrafft / das dritte mahl aber ihme die Ziegen gar genommen werden / wie dann auch die Hutung der. felben alfo anzustellen, dabin fie von den Forst. Bedienten gewiesen werden.

Mferd und Schlägen.

Laub ftreif. feln.

Abbauuna iunger Stangen.

Wer mit den Ochsen und Pferden in jungen Schla-Debfen ba. gen hutend betreten wird/foll einen Gulden Straffaufje. ten in jungen des Stuck zum erstenmahlerlegen / nachmahls aber ho. ber gestrafft werden ; Gine Braferin in jungen Schlas gen mit einen Drts Gulden, wer aber von den Bipffel oder Borschüflingen das Laub abstreifft/ soll defiwegen/ weil folden jungen Aufschußlingen alle Krafft fortzuwachfen / genommen wird / mit einen Gulden und dann wer eine frische junge Stange / oder Gipffel Bufche abhauet / auch mit einen Gulden geftrafft/ und von folchen/ wie auch allen andern Straffen / den Forst. Bedienten jeden in seiner Revier/ wie oben gedacht / der vierdte Theil/ gegeben werden / und foll das Pfand recht in folchem vierdten Theil mit begriffen fenn.

Sichelara, Schlägen.

Sonig.

Wann aber die junge Behage etwas aufgewachfen/ baß mit der Sichel dem jungen Bewachse nicht mehr fen in jungen Schaden zugefüget werden fan/ fo wollen wir geschehen laffen / daß das Brafen nach eingenommenen Augen. schein/ verstattet werde / obgleich der Ort zum Buten noch nicht alt gnug. Das Laub/und Mogrechen aber bleis bet ben einen Gulden Straff verbothen/ es ware denn daß derjenige / der fich dergleichen zu feiner haushaltung bedienen will / von dem Forft. Bedienten fich hatte darzu anweisen laffen / ale welcher dabin zu feben / daß folches MOS.

Mossund Laub-Rechen / an Orten geschehe / wo es dem holne am 2Bachethum unschadlich. Weil auch viel ans Dere Duncten in Forst Sachen vorgehen/ welche nicht al lein dieser Ordnung gemeldet werden tonnen/ so soffen Unfere Tagermeifter und Ober-Korftmeifter/Ober Korfter und Forft . Bediente insgemein dabin bedacht fenn / daß fie / was zu Aufnehmung und Berbef serung der Walder und Geholfe / und also zu Bermebrung Unfer Cammer Buther und Gintommen/auch Des Landes Musen gereichen mag/ fortfeten und befor-Dern/ Daraegen aber das Bidrige verbuten/ webren und abschaffen/ wie dann solches nicht alleine auf die Umts. Behölke/fondern auch alle andere gemeine ausgehübeter und die Gehölge in den Buffungen zu versteben und gemeinet fenn foll. Deffwegen wir Ihnen dann gebubrli. chen Schut gegen manniglich leiften / und fie in folchen ihren Diensten/ anadiast vertreten wollen. Wir behalten Une auch bevor/ diese Ordnung / nach Gelegenheit der Zeit/und der Walder Zuftand zuandern, zu vermeh. ren und zu verbeffern.

Befehlen hierauf allen und jeden Unfern Hennebergischen Obern und Miedern Bedienten/ wie auch Richtern/ Schultheisen/ Gemeinen/ und allen Unsern Unterthanen/ mit Ernst und ben Vermeidung Unserer Ungnade/ daßsie über solcher Unserer Ordnung/ stet/ fest/
und unverbrüchlich halten/ keines weges darwieder handeln/ oder zu handeln gestatten sollen: Damit auch desto
beständiger diese Unsere Ordnung beobachtet/ und im frischen Gedächtniß erhalten werde / so haben Unsere Beamte und Gerichte dieselbe alljährlich zwenmahl/nemlich
amz. Febr. und 1. Aug. siele aber auf solchen Zagen der

-698 (O) 865-

40

Sonntag / oder ein Kepertag ein / des Tags bernach zu publiciren. Wenn aber neue Forft-und Tago Bediente angenommen werden / foll ihnen folde Unfere 2Balde Holg-und Forft-Ordnung / ben Beziehung ihres Dien. ftes / in Beyfenn des Tagermeifters und Dber Forftmeis ffers / durch den Beamten vorgelesen/ auch ihm zugleich Die Grengen und anvertraute Refieren angewiesen werben. Bieran geschicht Unfer ernfter Will und Mennung. Bu Urfund haben wir Uns eigenhandig unterfchrieben/ und Unfer Fürftl. Secret vordrücken laffen / Go ge-Schehen Morisburgt an der Elfter / den

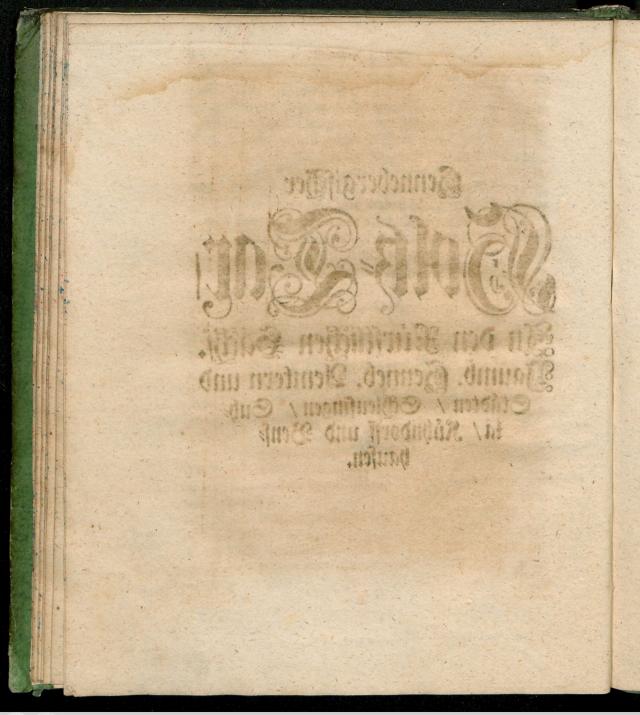
22. Martii 1697.

named allo and every personne deliberation



and the compatibilities area shall gully a drill not a Seni

Sennebergisser Sich Solls Staten / Schleusingen / Suhr La / Kühndorf und Benfehr hausen.





Amt und Stadt Schleufingen.

刘生	Klaffter Holf.		DIR	I.Y	
i.	Rlafft. Tennenholg mit dem Reifig/den	Súl.	Gr.	Df.	
	Frohnbahren Unterthanen nach Be-		Sandy.		
	schaffenheit ihrer haushaltung = =	-	2.	-	
I.	Rlaft. Tennenholy mit dem Reifig/den			100	
	Schleusinger Becken.	179	2.	30	
L,	Klafft. Tennenholy mit dem Reisig der	19, 11			
	StadtSchleusingen/Subler-Reun,	6.0	biR	it	
	dorff und Neuendambach.	-	3.	-	
E,	Rlaffter Tennenholy mit dem Reisig	11.00			
I.	Klafft. Tennen Handthierungs Holy.		4.	4	
I.	Rlafft. Ordinar Rohl Holg.		4.	6.	The second
	Das Schockals 20. Klafft.	2,	10.	710	PATRICIAL STATES
I.	Rlafft. Doppel Rohl-Holg.	9 4 6	5.		
*	Das Schock als 20. Klafft.	5.	3.	3.	
Acres 1	In Stügerbacher Forst wird das				
	Schock Rohl Holk als 20. Klaffe. oh:				
	ne Unterscheid mit 3. Gulden bezah-				
	let.				
-£,	Rlafft. Zennenholt auf den Kupffer.	L. T		1	Section Section
	Sammer / und auf die Pulvermuble			L	
r.	Rlafft, hart Solg auf die Pulvermühle		4.	-	
*	zu Dorrholge.		5.		
1.	Rlafft. Tennenbolg auf den Blauoffen			3.	
	au Schmiedfeld.	20	4.	_	
I,	Rlafft bart Soly auf den Blauoffen		T		
	daselbst.	5.	3.		
110 5	77	,			
\$\$ \$4,°	2 2	I,	Rla	ffter	

And the last				
	Klaffter Holk.			-
I.	Klafft. gemengt halb von Buchen oder	Sulf	Gr.	Pf.
-	Birchen, und balb von Tennenholg.	100	3.	6.
I.	Kl. hart Holy Frauenwald/ Schmied.			
	feld und Beger.	-	3.	6.
I.	Rlafft. hart Holy sämtlichen Untertha-		6.196	
	nen.	-	4.	-
I.	Klaffter/ce sen Tennens oder Buchens/	5 30	18	
	den Frenhöfen zu Breitenbach.		5.	3.
I.	Rlafft. auf frembo Lehn.	-	5.	3.
3,	Klafft. Zennen-Holk in Stükerbacher		6.	
	Klafft, Blafer-Holp.	01111		_
I.	werden 56. Scheit auf 1. Thur/ und		7.	117
	10. Thuren auf 1. Klafft. gerechnet.		OIN	
1.	Rlafft. allerhand Wercholy es fen Ci.	0		200
	chens/Buchens/oderTennens.	-	10.	6.
1.	Rlafft. Tennenholy Stadt und Umt	10		
	Themar. = = = =		6.	-
	。			
	Rohlen.	414.3		
1.	Karn Lichtfohlen.	_	4.	
1.	Karn Reifig Roblen.	-	2.	
*	werden 12. Konen auf 1. Karn gerech.	lele		
	net.	1.77	192	2
1.	Sichen/grobe Tennen-und Berch Bau-	0		
	me/ Item Buchen/ Uhren/Birchen/	138	TR.	.1
Separate Sep	Afpen / Linden und dergleichen wer.			
	den nach dem Unschlage nicht aber		3.7	.X
	I nach der Klafft. abgegeben.	11 min		1

Bau

verifically as

	Bau-Holk.				
	In das Amt und Stadt Schleusingen.	Gai.	Gr.	Pf.	
I.	Grob Bauholy.	-1	5.	3+	
I,	Klein Bauholiz.	-	2.	7.	
Arvilli .	In das Umt Subla/Themar, wie		10 3		
	auch nach Sühler. Neundorff. Grob Bauholg.				
I.	Riein Bauholy.		7.	6.	
I.	Den Auswärtigen / so Herrschafft		3.	0,	
	Leben und Guter haben.				
I.	Grob Bauholg.	_	10.	6.	
I.	Klein Bauholt.	-	5.	3-	
7	Auf frembd Lehn.	1073			
I.	Grob Bauholy	-	14.	-	
1.	Klein Bauholy.	-	7.	-	
	Span-Geld von	S In			
· 1.	Groben Bauholge			6.	
· 5.	Kleinen Bauholge.			3-	
1.	Planeken Stange		2.	-	
I.	Bühn Stange.	-	1.	-	
1.	Hundert Schindeln.		6.	1	
I.	Schock Hopffen Stangen. Schock eichene Zaunstecken.		10.	6.	
I,	Schoef Tannen Zaunstecken.		3.	-	
I,	Schock eichene Pfahl und Fluhrstecken.		5.	30	
I.	Schock Tannen-Pfable und Fluhrste.			7.3	
1,	cten.	-	3.	_	
1.	Zausend Weinpfähle.	_	10.	6.	
1.	Schock Kingerten.	-	1-	3.	
	Wagners-Holg.	NO.	131		
NO. 2	Belgen zu einem Rad/ deren feche sind.	-	1.	I I.	
44	21 3 2Bag.				

ami und Stadt Schleufingen.			
2Bagners, Holk.	Sil	Gr.	Pf.
Speichen zu einem Rad/deren 12. find.		I.	4.
	_	-	8.
	-		-
			7
		50年度 1000年	710
Einspannia buchen Karngestell.		1070 C 1077 T	3.
Smiliannia Mathemaestell			7.
Gininannia Michengestell		100 × 100	6.
Deisselarm.		The second	3+
Daar Mfluafferken.			1
Leiterbaum.			8.
Oberbaumlein.	17 A	458	が
	3.10	10000	3.
Daar Ginfpannige Schlitten Ruffen.	-		7 E
Daar Kummet Solger.	-		3.
Karn Pflugholy.		5.	3.
			4.
	-		6.
Lengwith.		2.	72
Bagendeisel.	370	2.	72
Paar Phughoiser.	ALDE	-	3.
Paar Schubtarn Baum.		1,	-
Richard Gala			
Suttilities Joil			
Schock Ruderiche grobe Reiff		7.	
Schock Mittelmäßige zu 3. 4. und 5.	- 5	4	3.
Eymern.	1	4.	6.
	Bagners Jolk. Speichen zu einem Rad/deren 12. sind. Nabe. Uchsen. Uchsen. Uchsen. Uchsen. Uchsen. Umpetterscheit. Umgenbern. Umpfpännig büchen Karngestell. Umspännig Uschengestell. Umspännig Uschengestell. Unsspännig Uschengestell. Ueisselarm. Uaar Pflugsterken. Ueiterbaum. Uberbäumlein. Uaar Impännige Schlitten Kuffen. Vaar Einspännige Schlitten Kuffen. Unaar Kummet Hölker. Unaar Rummet Hölker. Ungstrentel. Ungstrentellent	Bagners Jolk. Speichen zu einem Rad/deren 12. sind. Dabe. Uchsen. Betterscheit. Bagenbern. Bwyspannig büchen Karngestell. Einspannig büchen Karngestell. Einspannig Aschengestell. Einspannig Aschengestell. Einspannig Aschengestell. Deisselarm. Deisselarm. Deisselarm. Dberbäumlein. Paar Pflugsterken. Paar Zwyspannige Schlitten Kuffen. Paar Kummet Hölker. Paar Kummet Hölker. Psugstrentel. Lengwith. Bagendeissel. Lengwith. Bagendeissel. Daar Pflughölker. Paar Schubtarn Baum. Buttners Jolk. Schoct Küderiche grobe Reiss. Schoct Mittelmäßige zu 3. 4. und 5.	Speichen zu einem Rad/deren 12. sind. Nabe. Uchsen. Betterscheit. Bagenbern. Swyspännig büchen Karngestell. Einspännig Uschen Karngestell. Swyspännig Uschengestell. Einspännig Uschengestell. Deisselarm. Paar Pflugsterzen. Leiterbaum. Oberbäumlein. Paar Zwyspännige Schlitten Kuffen. Paar Kummet Hölzer. Rarn Pflugholz. Molckenbret. Pflugstrentel. Lengwith. Bagendeissel. Lengwith. Bagendeissel. Daar Pflughölzer. Paar Chubkarn Baum. Buttners Holz. Schock Küderiche grobe Reiss. Schock Küderiche grobe Reiss. Schock Küderiche grobe Reiss.

Bütt.

	Amt und Stadt Schleufingen.				
	Buttners Holf.	Sul.	Gr.	Pf.	
I.	Rarn Reiffoder Sieberstecken		7.	-	
Back	16. Schock auf 1. Karn gerechnet.		200	1	
I.	Schock fleine Butners Reiff		2.	6.	
I.	Schock 2. Fiberiche Reiff.		10.	0,	
I.	Schoef 2. Füderiche Reiff.	-	14.	-	
I,	School Botten Lanben.	I,	7,35	. 3	
.,0	Sandwercks Solf.		AF	E at	
1,	Sundert Buchsen, oder Musqveten,	The second second	1000	1.00	
9164	Schäffte. Hundert Carbiner-Schäffte.	I.	14.	5 4	
1.	Bundert paar Piftolen-Schäffte.		14.	IL	
I.	hundert Dicken-Stangen.	1.	1	14	
1.	Kuder Abren Solg.	2.	-	-	
I.	Karn Ahren Holk.	11.	-		
1,	Schock Tannen Sprossel	-	I.		
	Thielblocher werden nach dem	1270	13		
	Unschlage abgegeben.		175	1	
1 75	Ingemein.		1	40 3	
	MECIEu Sugartino	-		6.	
1,	Bogelbeerd.		10.		
I.	School Schlingen.		1,	*	
I.	Ochtel Blaß: Aschen.	-	-	6.	
1,	Claffter Rinden.	31537	- 8.	-	
ı,	Treusholb/utein Lannen Riegelholi	3	3.	17,1	
L	hammer helm.		3.	-	
1,	Reidel ift ein Buchen, Stamm.	-	20		
I,	Schmiostock.	, ==	12.3.	4-	

Woche

8	Amt und Stadt Suhla.			
L	BocheSchier Solganfoie Glaß But.	Bůl.	Gr.	PF.
	ten.	-	12.	6.
1.		1	3.	
	School Wellenreißig von harten Solge.	-	3.	-1
I.		-	2.	-1
	Schock Bandwied.	1	I.	-
ı.			3	3.
I,			2.	6.
1,	Ruder holy aus Schleiffreisen.	-	3.	
I,	Einhangreiß.	-	I.	
	Suntains Chast Carle	No.		1 .
	Amt und Stadt Suhla.		True	1 4
	Rlaffterholf.	133		
Z,	Rlaffter Tannen Soly mit dem Reifig	1.0	635	
	der Stadt Suhla / Heinrichs und	1		,t
	Goldauter.		3.	-
I.	Rlafft. Tannen Handthierungs Holg.		4.	6.
I.	Das Schock als 20. Riaffe.	2.	2.	7º.
•	Klafft. doppel Kohl Holg.		10.	3.
	Das Schock als 20. Klafft.	5.	5.	2"
I,	Rlafft. hart holy der Stadt Subla/			
	heinriche und Goldlauter.	-	4.	-
I.	Klafft. hart Handthierungs Holk.	-	6.	-
I,				
	Polit.		10.	6.
		The second second		

Roh:

		The second second	The same of the sa	
Pet		Stat		Se Delical
6 37 48A	P 58 14 Th	ICO FAT		
21111			4 ME YEARS 1 1	11111

Amtund Stadt Suhla.					
	Roblen.	Gul	Gr.	Pf.	
I.	Karn Lichtfohlen.	_	4.	••	
I.	Rarn Reifig Rohlen.	-	2.	'a-	
	zwölffkößen auf 1. Karn.				
I,	Brobe Tennen Baum/Item Buchen/			- PE	
and the second	Abren/Bircken/Alfven/Ilmen wer-		2		
مله	ben nach dem Unschlage abgegeben.				
***	Bau-Hols.	BRIE.			
I.	Grob Bauholy.	10.2	7.	-	
I,	Klein Bauholy.	-	7.	6.	
40	Span Geld von	190		N. S.	
			2	6.	
I.	Groben Bauholge.		_	3.	
I.	Kleinen Bauholise.		2.	70	
1,	Plancfen Stange.		1.		
1.	Bühn-Stange. Sundert Schindeln.		2.	1 1 16.	
I.	Hundert Summerin.		6.	NA.	
I.	Schock Hopffen Stangen. Schock eichene Zaunstecken.	_	10.	6.	
1.	Schock Tannen Zaunstecken.		3.	-	
1,	Schock eichene Pfahl und Fluhrstecken.		5.	3.	
1.	Schock Zannen Pfähle und Fluhrste.				
1.	Swort Launen Dladte auf Dradelte.	_	3.	-	
	den.	MARINE.	3.	3.	
I,	Schock Fingerten.				
	Wagners. Holk.				
6	Inder Tax wie in dem Amt Schleu-			PARTY	
	fingen.				
	Buttners Holf.	To the		at .	
· I,	ikarn Reiff oder Sieberstecken. " =	7.	7.	-	
		The state of the s	-		

23

16. Schock

0	Amt and Start Sunia.			
-	16. Schock auf 1. Karn/ die übrigen	341	Gr.	Pf.
	· Gorten werden nach dem Zar / wie			
	im2lmt Schleusingen abgegeben/2c.			
	Handwercks Holk.		Asset,	7.8.
I.	Sundert Buchfen , oder Mufqveten.	(Sel	- IB	
	Schäffte.	I.	-	-
1.	hundert Carbiner-Schäffte	-	14.	-
I.	hundert paar Piftolen: Schäffte.	-	14.	-
1.	Fuder Uhren Holg.	2.		1
I.	Karn Uhren Holy.	I.	-	-
1.	Schock Lännen Sprossel	-	1.	-
2	Thielblocher werden nach dem	in de	- 233	
	Anschlage abgegeben.			
	Ingemein.		122	
I.	Mühlfrümmling. = =		1.	6.
I.	Bogelbeerd.		10.	A CONTRACTOR
I.	Bogelgestell von 7. Schock Schlingen.	_	7.	4
I.	Ruder Rinden oder Schilffen	950	8.	-
1.	Uchtel Glaß Aschen.	-	12	6.
1.	Rlafft. durr liegend Holyund Stocke.	-	3.	-
I.			3.	1
1	Hammer-Helm.	-	3.	
1.		-	2. 3.	
1.		-	3.	
I.		11.11	12.	6.
I.		-	3.	••
1.	2. 4.2	-	2.	-
1.	Culou Seimemendist" = 2	-	1 1.	-

School

and the second	27.4	20		-
Im	200	T		Ma.
2/1111		23.77	7.68	17
~ 1 HH	ULM	4/11		110

elmt Kahndorff.					
	Ingemein.	Gül	Gr.	Pf.	
T.	Schock Bandwied.		1	2.	
I.	Fuder Aleste.	7	2,	3.	
I.	Schleiffreiß.	-	2.		
ī.	Einhängreiß.		I.	-	
I.	Fuder Holy aus Schleiffreisen.		3.		
	Amt Kühndorff.	7.		4	
	Rlaffter Holf.				
I,	Rl. Tannen-Feuer-Holy famt den Rei-	34			
.0	fig den Gemeinden zu Dighausen /		al Mi		
	Wichtshausen/ Heinrichs und Ma-			12	
	bendorffaus dem Dieghaufer. Forft.		3.	6.	
1.	Klafft. Feuer Soly mit dem Reifig den	-	5.	3.	
	Gemeinden zu Kühndorff/ Rohra/			1	
	Christes/Virnau/1c. als 3. Gr. 6.		18	1.5	
Manual Company	Pf. vor die Klafft. und 1. Gr. 9. Pf.			1320	
antitie .	vor 1. Schock Reisig/jo aufjede Klaff.	124		100	
	ter bezahlet werden muß/ aus dem				
ELONE .	Rühndorffer / Rohrer, Christesser	12n	15	1.2	
**	und Viernauer Forst.	VIII	5.	3.	
I,	Klaffter Kohl und Handthierungs	0.43			
	Holy nacher Heinrichs/Mabendorf			1	
	und auf die Ziegelhütten zu Dillstat	1 133		102.	
	und Viernau.	1120	7.	loz.	
I,	Rlafft. Robleund Handthierungs-Holl	2 313			
	mit dem Reisig denen Unterthaner	red			
	als 5. Gr. 3. Pf. vor die Klafft. un				
	2. Gr. 71. Pf. vor. 1. Schock Reisig	11	10	1	

25 2

fo

2	Aimt Knduootil.			
A PORT	Klaffter Dolf.			
	fo auf die Klaffter bezahlet werden	Gul.	Gr.	Pf.
	muß.		drift.	J.E.
I.	Klaffter Tannen-Holf aus Windbru		10	1
	chen denen Auswärtigen im Dieg.		7.	
	hauser Forst. Rlafft, auf den Ralck. Ofen auf den Ro.	_	10.	6.
3,	den aus dem Christesser Forst/ giebt			
	bingegen 2. Bulo. jahrlichen Erbzine			
	ins Umt Kühndorff.			
1.	Rlafft. der Bemeinde zu Chriftes/	-	10.	6.
	baben es vor diesem nacher Schmal	Let		
	falten vertaufft / ist aber dergleichen	264	4	
	bisher nicht abgegeben worden.			-
1.	Klafft. dem Ziegeler zu Schwarza.		14.	1
8.	Rlafft. Holk aus Uffterschlägen denen Auswärtigen.	1	14.	-
1.	lo i e Conicio dialor		7.	-
VI	Rohlen.	100		
	Rarn Lichtfohlen den Einheimischen.		8.	
H,	Karn Lichtfohlen den Frembden.	0.00	15.	9.
3,	werden 12. Konen auf ein Karn ge-	Dell	917.	E
	rechnet.	0.01	P. I	
	Eichen/grobe Tennenbaum/Item Bu.	OR		
	chen/Uhren/ Bircten/ Afpen u. der.			1
	gleichen werden nach dem Unschlage			H.
- 1	abgegeben.			
	Bauholf.			
I,	Eichen haupt Holk.	-	14.	-

	. Amt Kahndorff.			13
	Bauholk.	18gil	Gr.	Pf.
I.	Eichen Riegelholy.		7.	
I,	Tennen oder Fiechten baupt Sola.	-	8.	-
I,	Tennen oder Fiechten Riegelholg Dlanden Stange.	-	4.	7
I,	Tennen Bubnftange.		I.	3.
I.	hundert Schindeln.	_	2.	
1.	Schod Hopffen-Stangen.		7.	-
1.	Spanstange.	記憶器	I.	6.
1,	Schoct Baunstecken aus Eichen.	5	14.	17
1.	Schock Zaunstecken aus Affterschlägen. Eichene Schwelle.	1.	7.	6.
I.	Aspen haupt Holg.		7.	-
1.	Uspen Riegelholy.	-	3.	
1.	Bebund Kitzgerten.	-	-	6.
I,	Bebund fiud Gerten.			6.
6.	Not: Suremble	hor		.1
	Die Auswärtischen muffen es	3306 3500	000	.1
	doppelt bezahlen.			
-	Wagners Holk.	Ca	10,70	
1.	Felgen zu einem Rad deren feche find.	-	2.	-
I.	Speichen zu einem Rad deren 12. find.	-	I,	
1,	Mabe.			10.
1.	Uchfe.		I.	3.
I.	Deissel und Urm. Wetterscheit.	S. Page	5.	3.
1.	Bagenbern.		A	0.
Z,	Zwyfpannig Karngestell.	100	14.	1 -
		Az gr		Cian
Thu	23 3			Ein.

30	USHION 26 ARTHURS	72.54	The second	-
	Wagners Holk.	शंधा	Gr.	Pf.
T.	Einspännig Karngestell.	. 117	7.	4
1.	3mpfpanniger Karn-Baum.	1000	9.	-
T.	Einspanniger Karn Baum.	HOU	6.	6.
I.	Pflugsfrentel.	1 This	1.	1
1.	Paar Pflugstergen.	TO	1.	4.
1.	Leiterbaum.	1501	I.	3.
I.	Oberbaumlein.	1 200		6.
t.	Lengwith.	Terr	1,	3.
ī.	Daar Zwyfvannige Schlitten Ruffen.	200	14.	1
1.	Daar Einspannige Schlitten Ruffen.	100	7.	-
I.	Daar Rummet Bolger.	7173		5.
I.	Karn Pflugholg.	-	10.	6.
010	Molcfenbret.	1 43	THE P	8.
	Silitotistis of a statistical distriction of	THE	123	I.I.
.6.	Buttners Holfs.	Au		it.
		The same		1,
I.	Schock Belten Reiff.	-	3.	6.
1,	Schock gemeine Fastreiff.	10 .	7.	-
I,	Schock grobe Reiff.	12 3	14.	-
I.	Schock Ruffen Reiff.	I.	7.	-
I.	Rarn Reiffoder Sieberfteden.	1.	4.	-
-	16. Schock auf 1. Karn.	11 11 11	100	1
I.	Klafft. Buttners Holk.	1,	4.	
10,	Galanande Gala	,50	10	
1	Sandwerds Solf.	7.50	hiol	
1.	Sundert Musqueten	I,	4.	-
J.	hundert Carbiner. & Schaffte.	I.	1	
I.	Sundert paar Pistolen j	I,		-
I,	hundert Picken, Stangen.	I. I.	14.	-
3 3 3 3	A COUNTY OF THE PARTY OF THE PA		736.38	43

1. Klafft.

	Amt Kühndorff.			15
3/4	Handivercks Holk.	Gut.	Gr.	Pf.
I.	Klafft. Dregler oder Wercholg.	1.	4.	7.8
l.	Rlafft. denen Frembden.	2.	8.	-
I,	Gebund Hurtgerten.	off.	Hill	3+1
30	Thielblocher werden nach dem	0776	115	
	Unschlage abgegeben.		1000	0.3
si)	Ingemein.		Pal I	L
1.	Fuder Schilffen.	-	12.	6.
I.	Bogelheerd.	big	10.	6.
T.	Schock Schlingen. Schmidstock von Eichen.	加强	arten	6.
I.	Kuder alt Holts.	DUN.	5.	3.
I.	Eichen Thorstock.	100	7.	1
I.	Rlafft. durr Holg.	0 (111)	5.	3.
I.	Eichener Herenstock.			
1,	Mühlfrümmling.	-	2.	=
	Olivet Of an Ele antan			
	Amt Benßhausen.	1	1	

Rlaffter Holfs.
Rlaffter Lennen Feuer Holfs mit dem Reisig nacher Benßhausen/Eberts.
hausen/Albrechts/ Suhla und Lingenhoff.

fenhoff.
Rlaffter Tennenholtz mit dem Reisig auf die Ziegel-Hütten im Altenfeld/laut Lehnbrieffs.

Rlafft.

6	Amt Henkhaulen.	or other	A LAND MARKET	of the same
4)	Rlaffter Holf.	Gül.	Gr.	Pf.
I.	Klafft. Tennen Sandthierungs Solg			
	famt dem Reisig.	-	5.	3.
I.	Rlafft. Rohl Soly nacher Benghausen			
	Allbrechts/Subla und Heinrichs.	美術	5.	3.
I,	Rlafft. hart Holk auf den Hammer zu Benghausen mit dem Reisig.	7	10.	
I,	Klafft. Holg den Auswärtigen.		14.	6.
	Rohlen.	Sm		Fee.
I.	Rarn Lichtfohlen den Einheimischen.	1000	0	Pig.
I.	Rarn Lichtfohlen denen Frembden.		8.	9.
100	12. Roben auf 1. Karn.			1 %
	Eichen/ Tennenbaum / Buchen / Ah-		4位为	1
godini M	ren/Birchen/Uspen und dergleichen/			1
4	Item/die Thielblocher werden nach	111.34	69	
1	dem Unschlage abgegeben. Bauholk /	HORT	117%	1.1
- places			Mark.	1-12
	Wagners, Holks			
	Buttners Holk,			
	Handwercks Holk/			
	Ingemein	1931	old	1 .1
	Ist der Tax wie in dem Umt Kubndor	:ff/3	C.	



